



Ortsgemeinde Rüttiberg

Verwaltungsrat

Richtlinien für die Pacht-Vergaben

a) Hurdacker

Die drei Teile im Hurdacker werden nur an Bürger vergeben. Es bestehen Pachtverträge.

b) Gastermatt

Die Pachtverhältnisse der meisten Heu- und Streuteile in der Gastermatt reichen zurück auf die früheren Streuganten, an denen auch Nichtbürger teilnehmen konnten. Nach dem Wegfall der Frühätzung wurden im Jahre 2007 für alle Teile schriftliche Pachtverträge erstellt. Gemäss diesen Verträgen wird dem Pächter im 65. Altersjahr auf Ende Jahr gekündigt. Die Teile gehen an die Ortsgemeinde zurück, wobei der Verwaltungsrat eine neue Zuteilung vornimmt.

Bei Ortsbürgern läuft der Pachtvertrag in der Regel nahtlos weiter, wenn ein Familienangehöriger oder erbberechtigter Verwandter den Betrieb als Selbstbewirtschafter weiterführt. Es wird ein neuer Pachtvertrag ausgestellt.

Bei Nichtbürgern entscheidet der Verwaltungsrat über die Pachtnachfolge. In erster Linie werden selbst bewirtschaftende Bürgerlandwirte berücksichtigt, bei mehreren Interessenten kann entscheidend sein, wer der Ortsgemeinde Vieh zur Sömmerung übergibt. Ebenfalls berücksichtigt werden kann, wer eine Nachfolgeregelung auf dem Betrieb vorweisen kann, oder wer sich für die Ortsgemeinde nützlich macht, sei es als Tagelöhner bei Gemeindewerken oder in der Verwaltung.

In allen Fällen muss das Pachtgesetz und die daraus entstandenen Pachtverträge eingehalten werden. Nutzung, Bezahlung und Kündigungen sind darin festgehalten.

Auf dem ganzen Areal des Flugplatzes hat die Ortsgemeinde Rüttiberg ein Vorpachtrecht. Dieses Recht wurde beim Verkauf an die Eidgenossenschaft im Grundbuch eingetragen.

Vom Rat genehmigt am 18.03.2013, Präsident:

Schreiber: